

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Mit dem Faktor wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das Faktorverfahren ist nicht verpflichtend, sondern wird nur auf Antrag beider Ehegatten angewendet. Neben dem Faktorverfahren können Ehegatten auch weiterhin die bekannten Steuerklassenkombinationen IV/IV oder III/V wählen.

## **Ab wann kann das Faktorverfahren angewendet werden?**

Das Faktorverfahren kann erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 angewendet werden. Nach Erhalt der Lohnsteuerkarte 2010, die durch die Gemeinde versendet wird, kann die Eintragung des Faktors beim zuständigen Finanzamt (formlos mit der Vorlage der jeweils ersten Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer-Ehegatten oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags) beantragt werden.

## **Wer kann das Faktorverfahren anwenden?**

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können gemeinsam das Faktorverfahren wählen. Für eine Lohnsteuerklassenänderung von der Steuerklassenkombination III/V auf IV-Faktor/IV-Faktor ist gemäß § 39f Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz das Finanzamt zuständig.

## **Welche Vorteile hat das Faktorverfahren?**

- Die jedem Ehegatten zustehenden steuerentlastenden Abzüge (insbesondere der Grundfreibetrag) werden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
- Die Lohnsteuerverteilung entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast.
- Mit der Wahl des Faktorverfahrens können hohe Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können.

## **Muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden?**

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

## **Wer ermittelt den Faktor?**

Der Faktor wird durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen. Das Bundesministerium der Finanzen wird unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) in Kürze auch neben dem Abgabenrechner eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereitstellen.

## **Wie berechnet sich der Faktor und welche Auswirkungen hat er ?**

Die Arbeitnehmer-Ehegatten beantragen das Faktorverfahren bei ihrem zuständigen Finanzamt. Sie müssen dazu die jeweils ersten Lohnsteuerkarten vorlegen. Für die Ermittlung des

maßgeblichen Faktors sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Auf dieser Grundlage wird

- die voraussichtliche gemeinsame Einkommensteuer nach dem Splittingtarif (Y) und
- die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer beider Ehegatten in der Steuerklasse IV (X)

ermittelt. Der Faktor wird berechnet aus  $Y : X$  und – wenn er kleiner als 1 ist - neben der Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte mit drei Nachkommastellen eingetragen (0,...).

**Beispiel zur Ermittlung des Faktors:**

Ehegatte	Arbeitslohn Kj.	LSt Steuerklasse IV	LSt bei Stkl. III/V
A	36.000 €	5.791 €	2.950 €
B	20.400 €	1.844 €	4.250 €
		7.635 €	7.200 €

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren beträgt jährlich 7.418 € (Y).

Der Faktor errechnet sich aus den Variablen Faktor  $F = Y : X$ .

$$\text{Faktor } F = \frac{\text{Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren}}{\text{Summe der Lohnsteuer beider Ehegatten bei Steuerklasse IV/IV}}$$

$$F = 7.418/7.635 = \mathbf{0,971} \text{ (Faktor).}$$

Der eingetragene Faktor hat folgende steuerlichen Auswirkungen:

Ehegatte	Arbeitslohn Kj.	LSt Steuerklasse IV	mit Faktor 0,971
A	36.000 €	5.791 €	5.623,06 €
B	20.400 €	1.844 €	1.790,52 €
		7.635 €	7.413,58 €

Die Summe der Lohnsteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren entspricht bei Anwendung des Faktors mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren.

**Welche Auswirkungen ergeben sich bei Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld)?**

Die Ehegatten sollten - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V - daran denken, dass die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen durch die Wahl des Faktorverfahrens beeinflusst werden kann. Ein höherer Nettolohn führt ggf. zu höheren Entgelt-/ Lohnersatzleistungen.

**Was passiert mit Freibeträgen?**

Freibeträge werden nicht neben dem Faktor auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ein etwaiger Freibetrag wird bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren (Y) berücksichtigt. Er wirkt sich damit bereits im einzutragenden Faktor aus.

**Was passiert bei Veränderung des Einkommens?**

Wie beim Verfahren zum Steuerklassenwechsel gilt auch beim Faktorverfahren: Sie können einmal im Jahr den eingetragenen Faktor ändern lassen, spätestens bis zum 30. November 2010. Sollen erstmals Freibeträge berücksichtigt oder im Laufe des Jahres erhöht bzw. vermindert werden, ist der entsprechende Antrag auch bis zum 30. November 2010 zu stellen. Der Faktor wird dann entsprechend neu ermittelt.